

Entgeltordnung für den Hochschulsport der Universität Bremen

VOM 27.08.2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 02.09.2024 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305, 311), auf Grund von § 109 Abs. 3 und 4 BremHG durch das Rektorat der Universität Bremen am 27.08.2024 beschlossene Entgeltordnung der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung regelt die Entgelte für die Teilnahme am Hochschulsport der Universität Bremen.
- (2) Die Angebote des Hochschulsports der Universität Bremen gelten für
 1. Studierende der Universität Bremen,
 2. Studierende der Hochschule Bremen und der Hochschule für Künste Bremen,
 3. Studierende anderer Universitäten und Hochschulen,
 4. Mitarbeitende der Universität Bremen, der Hochschulen in Bremen und des Technologieparks Uni Bremen sowie
 5. Bürgerinnen und Bürger Bremens und der umliegenden Gemeinden.
- (3) Der jeweilige Umfang des gebuchten Angebots ergibt sich aus der Programmausschreibung auf der Internetseite des Hochschulsports (<https://www.uni-bremen.de/hospo>).
- (4) Die Teilnahme und Benutzungsvoraussetzungen der Sporteinrichtungen regeln die jeweiligen Teilnahmebedingungen und Benutzungsordnungen der Universität Bremen und der Kooperationspartner.

§ 2 Erhebung von Entgelten

- (1) Die Entgelte sollen möglichst kostendeckend und angemessen sein. Sie sind festzulegen unter Berücksichtigung der für die Universität Bremen entstehenden Aufwendungen, insbesondere für die Betreuung der Kurse, die Wartung und Anschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien sowie die Anmietung von externen Sportstätten.
- (2) Für die Teilnahme am Hochschulsport ist pro Semester die Entrichtung eines Entgelts erforderlich. Die Entgelte sind im jeweiligen Programm des Hochschulsports auf dessen Internetseite ausgewiesen. Die dort angegebenen Entgelte verstehen sich gegebenenfalls inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei der Höhe des Entgelts wird unterschieden zwischen Studierenden der Universität Bremen, Externen (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5) und Personen mit Beitragsermäßigung.
- (3) Eine Beitragsermäßigung im Sinne von Absatz 2 Satz 3 wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt für:

1. Schülerinnen und Schüler mit gültigem Ausweis, wobei sich bei Kinderkursen der Beitrag nach dem Status der Eltern richtet,
2. Studierende anderer Universitäten und Hochschulen,
3. Menschen mit Behinderung und
4. Menschen, die Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz beziehen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes, wenn Kurstermine aufgrund von Krankheit, Witterungsverhältnissen, gesetzlichen Feiertagen oder Sonderveranstaltungen an der Universität ausfallen.

§ 3 Rücktritt

(1) Ein Rücktritt vom Kurs ist vor Kursbeginn und innerhalb der ersten Kurswoche möglich. Bei Kursen, die außerhalb des normalen Kurszeitraumes stattfinden (z.B. Workshops oder Surfen) ist ein Rücktritt nur bis zwei Wochen vor Kursbeginn möglich.

(2) Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren als den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten wird das Entgelt für den bereits laufenden Kurs in voller Höhe fällig. In Härtefällen kann das Entgelt auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist ganz oder teilweise erstattet werden. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin der Universität in Kraft.

Bremen, den 02.09.2024

Die Rektorin der Universität Bremen